

§ 10: Der subjektive Unrechtstatbestand

II. Der Tatbestandsirrtum

1. Die Kenntnis und Unkenntnis von Tatbestandsmerkmalen

Kennt der Täter einen Umstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, nicht, so handelt er gem. § 16 I 1 StGB nicht vorsätzlich. Bei diesem sog. Tatbestandsirrtum (treffender auch Tatumstandsirrtum) verkennt der Täter also das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen, von denen das Gesetz die objektive Tatbestandsmäßigkeit abhängig macht.

a) Deskriptive (beschreibende) Tatbestandsmerkmale

Deskriptive Tatbestandsmerkmale bringen durch eine einfache Beschreibung zum Ausdruck, was Gegenstand des Tatbestands sein soll (z.B. Sache, Mensch, beweglich, wegnehmen).

Bei deskriptiven Merkmalen reicht es aus, wenn der Täter diese tatsächlich sinnlich wahrgenommen hat. Daher ist bei ihnen ist das Vorliegen eines Tatbestandsirrtums vergleichsweise einfach zu bestimmen.

Bsp.: *A schießt auf einen Vorhang, der B gehört; A weiß nicht, dass B hinter dem Vorhang steht und durch die Schüsse des A tödlich getroffen wird.*

- § 303 StGB (+), denn A wusste, dass der Vorhang B gehört und wollte diesen beschädigen.

- § 212 StGB (–), denn A wusste nicht, dass er auf einen Menschen schießt und kannte somit einen Umstand nicht, der zum Tatbestand des § 212 StGB gehört.
- Gem. § 16 I 2 StGB kommt hinsichtlich B aber fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) in Betracht.

b) Normative (wertausfüllungsbedürftige) Tatbestandsmerkmale

Normative Tatbestandsmerkmale können dagegen nicht sinnlich wahrgenommen werden. Sie müssen erst durch eine Wertung aufgrund rechtlicher oder sozialer Kriterien ausgefüllt werden (z.B. „fremd“ – die Fremdheit einer Sache sieht man ihr nicht an; vielmehr muss sie auf Grundlage der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über das Eigentum bestimmt werden). Auch bei ihnen kann das Vorliegen eines Tatbestandsirrtums vergleichsweise einfach zu bestimmen sein.

Bsp.: *A verwechselt an der Garderobe seinen eigenen Mantel mit dem Mantel des B und nimmt diesen mit* – weil A nicht weiß, dass es sich um einen fremden Mantel handelt, kennt er einen Umstand nicht, der zum Tatbestand des § 242 StGB gehört.

Bei normativen Tatbestandsmerkmalen muss der Täter aber auch die das Merkmal ausfüllende Wertung richtig erkennen, um Vorsatz annehmen zu können.

Bsp.: *A und B einigen sich über den Übergang des Eigentums an Bs Fahrrad; weil B dem A das Rad anschließend nicht übergibt, nimmt A dem B das Rad weg; A ist der Meinung, er dürfe dies, weil das Rad ihm gehöre; in Wahrheit erlangt der Erwerber jedoch gem. § 929 S. 1 BGB erst mit der Übergabe einer Sache durch den Veräußerer Eigentum an der Sache* – auch hier kennt A einen Umstand nicht, der zum Tatbestand gehört: weil er nämlich die zivilrechtliche Wertung, ab wann je-

mand Eigentum an einer Sache erlangt und demnach nicht mehr fremd ist, falsch eingeschätzt hat.

Dabei ist es jedoch keineswegs so, dass nur ein juristisch exaktes Verständnis für den Vorsatz bzgl. normativer Tatbestandsmerkmale genügt. Denn sonst könnten nur wir Juristen uns wegen Delikten mit normativen Merkmalen strafbar machen.

Bsp.: *Gastwirt G hält auf einem Bierdeckel durch Striche fest, wie viel der Gast getrunken hat. Um weniger bezahlen zu müssen, radirt Gast A einige Striche aus* – A fehlt es hier nicht deshalb am Vorsatz, eine Urkunde zu fälschen, weil er sich unter Urkunde nur förmliche Schriftstücke vorstellt; ausreichend ist insoweit, dass er sich bewusst war, dass der Bierdeckel eine verkörperte Gedankenerklärung mit Beweisfunktion war.

Ausreichend – aber auch erforderlich – ist daher, dass der Täter den rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt des normativen Merkmals nach Laienart richtig erfasst (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre).

Faustformel: Der Täter muss alles das erkannt haben, was zur juristischen Definition des Merkmals gehört:

Urkunde = verkörperte Gedankenerklärung mit Beweisfunktion, die den Aussteller erkennen lässt

- A wusste, dass der Bierdeckel ein körperlicher Gegenstand ist.
- A erkannte den Erklärungswert des Striches: ein Strich steht für ein zu zahlendes Bier.
- A verstand, dass die Strichanzahl die Höhe des Entgeltanspruchs des Wirts beweisen sollte.
- A erkannte den Gastwirt G als Aussteller.

2. Unterscheidung des Tatbestandsirrtums gegenüber dem Verbotsirrtum

Der Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB ist strikt vom (auf der Schuldebene relevanten) Verbotsirrtum nach § 17 StGB (s.u. § 19) zu unterscheiden. Beim Verbotsirrtum fehlt dem Täter die Einsicht, Unrecht zu tun. Dies kann darauf beruhen, dass:

- der Täter einen Tatbestand gar nicht kennt,
- ihn für ungültig hält oder
- infolge falscher Auslegung zu einer Fehlvorstellung über seinen Geltungsbereich gelangt und sein Verhalten als nicht verboten ansieht.

Gem. § 17 S. 1 StGB handelt der Täter, der einen solchen Irrtum nicht vermeiden konnte, schuldlos. War der Irrtum vermeidbar, kann die Strafe gem. §§ 17 S. 2, 49 StGB gemildert werden.

Bsp. eines Verbotsirrtums: *A übt mit einer 13-Jährigen den einverständlichen Geschlechtsverkehr in der Annahme aus, § 176 StGB erfasse nur Minderjährige bis zum zwölften Lebensjahr.*

Faustformel zur Unterscheidung von Tatbestands- und Verbotsirrtum:

- Irrt der Täter auf der tatsächlichen Ebene (über eine Tatsache oder über den sozialen Sinngehalt eines Tatumstands), liegt ein Tatbestandsirrtum vor.
- Irrt der Täter auf der rechtlichen Ebene (über das Verbot der Handlung), liegt ein Verbotsirrtum vor.

Daher läge im o.g. Bsp. ein Tatbestandsirrtum vor, wenn A zwar zutreffend davon ausgeht, dass

§ 176 StGB Minderjährige unter 14 Jahren erfasst, er die 13-Jährige aber für 15 Jahre alt hält.

3. Die erforderliche Deutlichkeit des Bewusstseins beim Kennen von Tatumständen

Das kognitive Vorsatzelement setzt die Kenntnis der Tatumstände voraus. Die Anforderungen an den Vorsatz würden dabei jedoch überspannt, wenn man für diese Kenntnis ein aktuell reflektiertes Wissen i.S. eines ausdrücklichen Daran-Denkens über den einzelnen Tatumstand fordern würde. Es ist daher allgemein anerkannt (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 240; *Joecks* Studienkommentar § 16 Rn. 20; *Kindhäuser* AT § 13 Rn. 2; *Rengier* AT § 14 Rn. 41 f.), dass ein sog. sachgedankliches Mitbewusstsein bzw. ein ständig verfügbares Begleitwissen genügen.

Bsp. nach BayObLG NJW 1977, 1974: *Unterroffizier U gerät mit dem Gefreiten G in Streit, wobei Ausdrücke benutzt wurden, wie sie unter „Duz-Freunden“ – das waren die beiden damals – üblich sind; keiner der beiden dachte daran, dass sie verschiedene Dienstgrade hatten und zwischen ihnen ein Vorgesetztenverhältnis bestand; im Laufe der Auseinandersetzung schlug U den G mehrfach nieder.*

Neben § 223 StGB hat sich U hier auch nach § 30 I WStG (Misshandlung eines Untergebenen) strafbar gemacht. Zwar hat U bei der konkreten Tathandlung nicht an das Vorgesetztenverhältnis gedacht, jedoch war ihm dieses mitbewusst und er hätte es sich jederzeit aktuell reflektieren können.

4. Gegenstand des Tatbestandsvorsatzes

Umstände des gesetzlichen Tatbestandes i.S.v. § 16 I 1 StGB sind solche des objektiven Tatbestands.

Bei **Irrtum über Qualifikationsmerkmale** bleibt die Strafbarkeit wegen des Grunddelikts bestehen.

Bsp.: *A schlägt den Kopf des B mehrfach wuchtig gegen eine Hauswand, wobei er unwiderleglich davon ausging, dass diese Behandlung nicht lebensgefährlich ist.* – A hat somit keinen Vorsatz hinsichtlich § 224 I Nr. 5 StGB und wird allein aus § 223 StGB bestraft, da er immerhin den Vorsatz zur einfachen Körperverletzung hatte.

Beim sog. **Irrtum über Tatbestandsalternativen** verwirklicht der Täter tatsächlich eine andere Tatbestandsalternative als die, die er zu erfüllen glaubt. In diesen Fällen ist zu differenzieren:

- Sind die fraglichen Tatbestandsalternativen nur Auffächerungen eines einheitlichen Schutzgegenstandes oder Angriffsmittels, ist der Irrtum unbeachtlich (z.B. Täter hält bei § 123 StGB die Wohnung irrig für einen Geschäftsraum – sowohl Wohnung als auch Geschäftsraum stehen exemplarisch für einen abgeschlossenen Raum unter fremdem Hausrecht).
- Bei qualitativ verschiedenen Schutzgegenständen oder Angriffsarten ist der Irrtum dagegen beachtlich (Täter des § 274 hält die technische Aufzeichnung irrtümlich für eine Urkunde: T zerstört den Ausdruck eines Herzfrequenzmessungsdiagramms. Er denkt, dass der Arzt dieses per Hand am Computer gefertigt hat. Tatsächlich aber wurde es selbsttätig von der Messmaschine bewirkt.). Bzgl. § 274 I Nr. 1 Var 2 fehlt es am Vorsatz (§ 16 I), bzgl. § 274 I Nr. 1 Var 1 liegt mangels Vollendung Versuch vor.

§ 16 II StGB enthält eine Sonderregel für den **Irrtum über strafmildernde Umstände**. Hinter der Vorschrift steht die Idee, dass jeder nur insoweit für das begangene Unrecht als Vorsatz-
 täter zur Verantwortung gezogen werden kann, wie es von seinem Wissen und Wollen umfasst war.

Bsp.:

- *Amtsträger A erhebt zu seinem Vorteil überhöhte Vergütungen, die er irrig für Gebühren hält.*
 – Bestrafung nur nach dem milderen § 352 StGB statt § 263 StGB.
- Nach BGH NStZ 2012, 85: *F ist schwer krank. Eine unbedachte Äußerung der F, sie wolle nicht mehr leben, missdeutet ihr Ehemann M. Er denkt, dass F ernstlich wünscht, M solle sie töten. Daraufhin ersticht M sie.* – Bestrafung nicht nach § 212 StGB, sondern nach § 216 StGB. Auch der BGH bringt in einem solchen Fall § 16 II StGB zur Anwendung.

Dagegen ist § 16 II StGB im Bereich schuld mindernder Merkmale unanwendbar. So ist z.B. umstritten, ob im o.g. Beispiel § 216 ein Fall geminderter Schuld oder geminderten Unrechts (h.M., siehe z.B. *Kindhäuser AT § 27 Rn. 2; BGH NStZ 2012, 85*) ist. Geht man von ersterem aus, so knüpft das Gesetz bei § 216 StGB nicht an die Verlangenserklärung des Opfers, sondern an die Motivation des Täters durch diese an und berücksichtigt Mitleid und Hilfswillen des Täters zu seinen Gunsten. Dann kommt es für § 216 StGB nur auf die Vorstellung des Täters vom Verlangen des Opfers an, da die schuld mindernde Motivation des Täters auch dann gegeben ist, wenn er sich das Verlangen des Opfers nur vorstellt. Geht man hingegen mit der h.M. (vgl. auch das letzte Beispiel), so gelangt man über die Anwendung des § 16 II StGB zu demselben Ergebnis.

III. „Gewöhnliche“ Kausalabweichungen

Beim Erfolgsdelikt gehört neben Handlung und Erfolg auch der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden zum obj. Tatbestand, so dass sich auch der Vorsatz des Täters darauf beziehen muss (*Rengier* AT § 15 Rn. 11; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 258; *Kindhäuser* AT § 27 Rn. 43).

Da es sich beim Kausalverlauf um eine Prognose handelt und alle Einzelheiten des Geschehensablaufs nie genau vorausgesehen werden können, schließen unwesentliche Abweichungen des tatsächlich eingetretenen vom vorgestellten Kausalverlauf den Vorsatz des Täters nicht aus (h.M., vgl. BGHSt 7, 325; *Kindhäuser* AT § 27 Rn. 43; *Fischer* StGB § 16 Rn. 7). Eine unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf liegt vor, wenn sie sich „noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorsehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt“ (BGHSt 7, 325, 329).

Bsp. einer unwesentlichen Abweichung:

- Schulfall: *A stößt O von einer Brücke, damit er als Nichtschwimmer ertrinkt; tatsächlich stirbt O an einem Genickbruch beim Aufschlag auf einen Brückenpfeiler.*
- RGSt 70, 257, 259: *A will O durch Schläge auf den Kopf mit einem Beil töten; tatsächlich verstirbt O im Krankenhaus an einer Wundinfektion.*
- BGH NStZ 2002, 475 (vereinfacht): *A und B wollen O durch die Injektion von Luft in eine Armvene töten; beim Fixieren des O wenden beide eine solche Gewalt an, dass O begann aus Mund und Nase zu bluten; O erstickte am eingeatmeten Blut.*

Bsp. einer wesentlichen Abweichung:

- Schulfall: *O wird nicht – wie geplant – unmittelbar durch den Schuss des A getötet, sondern durch durchgehende Pferde, die durch den Schuss aufgeschreckt wurden.*
- BGHSt 38, 32: *A wollte auf einer Busfahrt Haschisch in die Bundesrepublik einführen. Während einer Übernachtung in Spanien entwendete der ebenfalls im Bus mitreisende C die Drogen in dem von A mitgeführten Koffer; keine vollendete Einfuhr nach §§ 29 I Nr. 1, 30 I Nr. 4 BtMG.*

Hinweis: Regelmäßig wird die Konstellation der Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf schon im Rahmen der objektiven Zurechnung zu thematisieren und zu lösen sein.

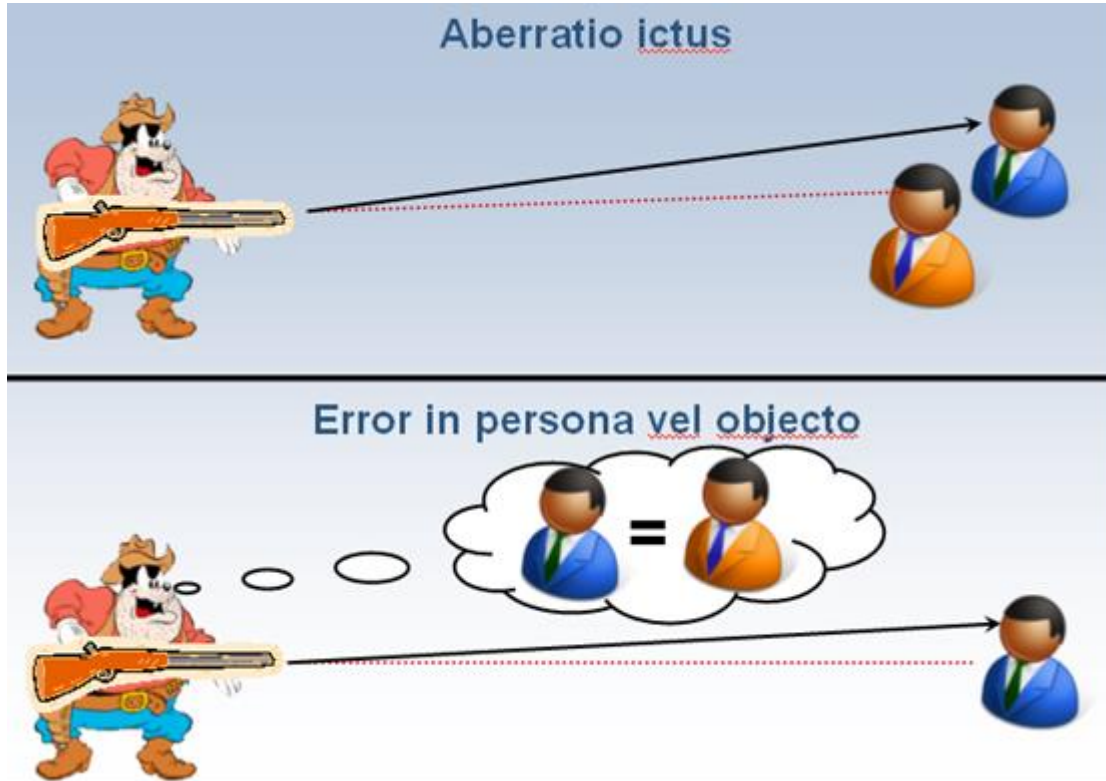
Eine Sonderkonstellation der Abweichung vom Kausalverlauf behandelt BGH NJW 2002, 1057: Nach Überzeugung des LG hat M seine Ehefrau F am 6.1.1999 zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt getötet. Weil die Leiche der F und Tatspuren nicht gefunden worden sind, konnten keine näheren Feststellungen zum eigentlichen Tötungsgeschehen getroffen werden. Es konnte auch folgende Konstellation nicht ausgeschlossen werden: M fesselte und/oder knebelte und/oder betäubte F mit dem Willen, sie später zu töten, und verbrachte sie im Kofferraum seines Wagens an einen Ort, führte die geplante Tötung dann nicht mehr aus, weil sie bereits vor, während oder nach dem Verbringen entgegen seinem Plan ohne sein weiteres gewolltes Zutun verstorben war, und verbarg die Leiche.

Um trotz des in-dubio-Grundsatzes wegen vorsätzlichen Tötungsdelikts verurteilen zu können, müsste M auch in dieser nicht ausschließbaren Konstellation wegen § 212 StGB verurteilt werden

können.

Weil der bloße böse Wille als solcher irrelevant ist, muss hier im Rahmen des subj. Tatbestands geprüft werden, ob M im Zeitpunkt des Transports der F schon so viel äußerliches Verhalten erbracht hat, dass er dabei die Schwelle zum Versuch überschritten hat. Denn strafrechtliche Bedeutung erlangt der Vorsatz gem. § 22 StGB i.d.R. erst, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zu Tatbestandsverwirklichung ansetzt (s.u. § 23).

IV. Aberratio ictus



Von einem Fehlgehen der Tat (*aberratio ictus*) spricht man in einer Situation, in der sich der Vorsatz des Täters auf ein bestimmtes Tatobjekt richtet, der Angriff auf dieses jedoch aufgrund eines vom Täter nicht vorhergesehenen Kausalverlaufs fehlgeht und ein anderes Objekt getroffen wird.

Bsp.:

- Schulfall: *A will O töten und zielt aus großer Entfernung auf diesen; tödlich getroffen wird dagegen der neben O stehende D.*
- BGHSt 34, 53 (vereinfacht): *Gastwirt G bemerkt, wie seine frühere Lebensgefährtin L gemeinsam mit ihrem neuen Freund F die Gaststätte verlässt; G gerät darüber in Wut und fährt mit seinem Pkw hinter L und F her; er fährt alsdann gezielt auf F zu, um dem Nebenbuhler zu töten; F springt im letzten Moment zur Seite; der Pkw erfasst L und verletzt sie tödlich.*

Wie hat sich G (bzw. entsprechend A) im Hinblick auf Tötungsdelikte (außer § 211 StGB) strafbar gemacht?

1. Strafbarkeit des G im Hinblick auf § 212 StGB durch das Anfahren der L

a) Objektiver Tatbestand

Durch das Zufahren auf L hat G den Tod der L objektiv zurechenbar verursacht. Objektiver Tatbestand des § 212 I StGB daher (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob G im Hinblick auf den Tod der L auch mit dem gem. § 15 StGB erforderlichen Vorsatz handelte. Das scheint deshalb zweifelhaft, weil G seinen Angriff eigentlich auf F als Tatobjekt lenken wollte, der Angriff aber abirrte und der tatbestandliche Erfolg an der L eintrat, die G nicht anvisiert hatte und nicht verletzen wollte. G könnte sich somit in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum nach § 16 I 1 StGB befunden haben.

Unstreitig liegt ein nach § 16 I 1 StGB beachtlicher Tatbestandsirrtum bei der rechtlichen Ungleichwertigkeit des anvisierten und tatsächlich getroffenen Tatobjekts vor (*Kindhäuser* AT § 27 Rn. 54; *Rengier* AT § 15 Rn. 30).

Bsp.: *A schießt mit Tötungsvorsatz auf B, trifft aber wider Erwarten nur dessen Hund.* – § 303 StGB am Hund (–), denn A wollte nicht ein Objekt der Gattung „Sache“, sondern ein Objekt einer ganz anderen Gattung („Mensch“) verletzen; er kannte somit einen Umstand nicht (Sachqualität des Tatobjekts), der zum Tatbestand gehört und handelte daher gem. § 16 I 1 StGB unvorsätzlich.

So liegt unser Fall hier jedoch nicht: Anvisiertes und tatsächlich getroffenes Tatobjekt sind im vorliegenden Fall rechtlich gleichwertig; sowohl F als auch L gehören beide derselben Gattung („Mensch“) an. Wie die Fälle der aberratio ictus bei rechtlicher Gleichwertigkeit der Tatobjekte zu behandeln sind, ist umstritten:

- Gleichwertigkeitstheorie: Nach teilweise vertretener Ansicht (*Loewenheim* JuS 1966, 310; *Puppe* JZ 1989, 728; *Heuchemer* JA 2005, 275) soll in diesem Fall trotz aberratio ictus Vorsatz im Hinblick auf die Tötung des getroffenen Objekts anzunehmen sein.

- ⊕ Das Gesetz verlangt keine über das abstrakte Tatbestandsmerkmal hinausreichende Konkretisierung des Tätervorsatzes: G wollte einen Menschen (F) töten und hat einen Menschen getötet (L), also Vorsatz (+)
- ⊖ Der Täter hat ein bestimmtes Angriffsobjekt ins Auge gefasst und damit eine Objektindiv dualisierung vorgenommen: G wollte zwar F, nicht aber L töten; die Auffassung unterstellt dem Täter einen generellen Verletzungswillen hinsichtlich aller Objekte einer Gattung, hinter dem die Vorstellung eines nicht vorhandenen dolus generalis aufscheint.
- Konkretisierungstheorie: Die h.M. (BGHSt 34, 53; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 253; *Kindhäuser* AT § 27 Rn. 57; *Rengier* AT § 15 Rn. 34; *Rath* JA 2005, 709) sieht den auf ein bestimmtes Objekt konkretisierten Vorsatz daher als „aliud“ gegenüber dem Vorsatz, irgendein Objekt der Gattung zu verletzen; danach liegt kein Vorsatz im Hinblick auf das getroffene, aber nicht anvisierte Tatobjekt vor.
- ⊕ Auch die Notwehrprobe stützt diese Ansicht: *Wie hat O sich strafbar gemacht, wenn er in Notwehr auf T schießt und den unbeteiligten X trifft?* Nach der Gleichwertigkeitstheorie hat sich O bzgl. X gem. § 212 StGB strafbar gemacht. Sachgerechter erscheint die Lösung der Konkretisierungstheorie: Bzgl. X hatte O keinen Tötungsvorsatz – in Betracht könnte lediglich eine Strafbarkeit gem. § 222 StGB kommen, §§ 212, 22 StGB bzgl. T ist gem. § 32 StGB gerechtfertigt.
- Eine a.A. (*Schreiber* JuS 1985, 873) differenziert: Nur bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, nicht aber bei übertragbaren Rechtsgütern (Eigentum und Vermögen) führt das Fehlgehen der Tat zum Vorsatzausschluss.

- ⊕ Nur bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter kommt es dem Täter auf die Verletzung einer bestimmten Person an; dagegen sinkt die Vorsatzkonkretisierung auf ein bestimmtes Opfer bei Eigentums- und Vermögensdelikten zum bloßen Motiv herab und dem Täter ist mehr oder minder egal, wer geschädigt wird.
- ⊖ Die allgemeinen Zurechnungsregeln müssen für alle Rechtsgüter gleichermaßen gelten.

Nach h.M. handelt G hier also unvorsätzlich im Hinblick auf den Tod der F.

c) Ergebnis

Mangels Vorsatzes hat sich G durch das Zufahren auf L nicht wegen Totschlags nach § 212 StGB an ihr strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit des G im Hinblick auf § 222 StGB durch das Anfahren der L

Gem. § 16 I 2 StGB bleibt bei einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum nach S. 1 die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit unberührt. Hier hat L den Tod der L fahrlässig herbeigeführt, so dass er deswegen nach § 222 StGB zu bestrafen ist.

3. Strafbarkeit des G im Hinblick auf §§ 212, 22, 23 StGB durch das Zufahren auf F

Durch das Zufahren auf F hat G gleichzeitig auch versucht, diesen zu töten. Daher ist er auch wegen versuchten Totschlags nach §§ 212, 22, 23 StGB zu bestrafen.

4. Gesamtergebnis

G hat sich durch eine Handlung wegen versuchten Totschlags (an F) und fahrlässiger Tötung (der L) strafbar gemacht: §§ 212, 22, 23, 222, 52 StGB.

V. Error in persona

Ein Irrtum über das Handlungsobjekt (*error in persona vel objecto*) meint eine Fehlvorstellung des Täters über die Identität des Tatobjekts (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 247; *Kindhäuser* AT § 27 Rn. 40; *Rengier* AT § 15 Rn. 21). Im Unterschied zur *aberratio ictus* tritt der tatbestandliche Erfolg hierbei an dem Objekt ein, das der Täter auch anvisiert hat; das Tatobjekt ist jedoch ein anderes, als sich der Täter vorstellt.

1. Rechtliche Ungleichwertigkeit der Tatobjekte

Der *error in persona vel objecto* stellt sich bei rechtlicher Ungleichwertigkeit des getroffenen gegenüber dem vorgestellten Tatobjekt als Tatbestandsirrtum nach § 16 I 1 StGB dar (*Rengier* AT § 15 Rn. 24; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 247).

Bsp.:

- *A will den Hund des B erschießen und trifft dabei das in die Hundehütte gekrochene Kind K, das er nur schemenhaft erkannte und für den Hund wählte.*
- *A will den O erschießen; tatsächlich handelt es sich jedoch um eine Vogelscheuche, die er zerstört.*

Im ersten Beispiel hat A tatsächlich das Objekt getroffen, das er an anvisiert hat, weshalb keine *aberratio ictus* vorliegt. Er irrte jedoch über das Tatobjekt, da er davon ausging, auf eine Sache und nicht auf einen Menschen zu schießen:

- § 212 StGB an K (-): A kannte den Umstand nicht, dass es sich bei dem Tatobjekt um einen

Menschen handelte und handelte damit gem. § 16 I 1 StGB bzgl. § 212 StGB unvorsätzlich.

- § 222 StGB an K (+), wenn A erkennen konnte, dass sich ein Mensch in der Hütte befand (vgl. auch § 16 I 2 StGB).
- §§ 303 I, III, 22 StGB (+): A hat versucht, den Hund des B zu beschädigen.
- A ist strafbar nach §§ 222, 303 I, III, 22, 52 StGB.

Nach den gleichen Grundsätzen gelangt man im zweiten Beispielfall zu dem folgenden Ergebnis:

- § 303 StGB an der Vogelscheuche (–): A kannte dem Umstand nicht, dass das Tatobjekt hier Sachqualität hatte. Er handelte insoweit gem. § 16 I 1 StGB ohne Vorsatz.
- Eine eventuell fahrlässige Sachbeschädigung an der Vogelscheuche ist nicht strafbar (vgl. §§ 303, 15 StGB).
- §§ 212, 22 StGB an O (+): A hat versucht, den O zu töten. A ist wegen versuchten Totschlags strafbar.

2. Rechtliche Gleichwertigkeit der Tatobjekte

Dagegen stellt sich der error in persona vel objecto bei rechtlicher Gleichwertigkeit des getroffenen gegenüber dem vorgestellten Tatobjekt als für den Vorsatz unbeachtlicher Motivirrtum dar (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 249; *Rengier* AT § 15 Rn. 22).

Bsp.:

- *A will B töten; in der Dämmerung legt er auf eine Person an, die er aufgrund ihrer Statur für B hält und erschießt diese; wie sich später herausstellt, war diese Person in Wahrheit jedoch C.*
- *BGHSt 11, 268: Räuber A schießt auf der Flucht auf einen vermeintlichen Polizisten; in Wahrheit handelt es sich jedoch um seinen Komplizen B, den er in der Dunkelheit nicht erkannt hat.*

Vorliegend hat A tatsächlich das Objekt getroffen, das er anvisiert hat, weshalb keine aberratio ictus vorliegt. Er irrte jedoch über die Identität des Tatobjekts, da er davon ausging, auf B und nicht auf C zu schießen. Sowohl B als auch C gehören aber der gleichen Gattung („Mensch“) an, deren Tötung § 212 StGB ohne Ansehung ihrer Individualität verbietet. Unabhängig davon, ob B = B ist oder B = C ist, ist dem Täter in jedem Fall bewusst, auf einen Menschen zu schießen. Er kennt daher alle Umstände (auch auf einen Menschen zu schießen), die zum Tatbestand gehören und handelt damit vorsätzlich. Vielmehr liegt ein bloßer Motivirrtum vor: A handelt, weil er die Person treffen will, die er irrig für eine andere hält. Ein Motivirrtum ist jedoch unbeachtlich, da Bezugspunkt des Vorsatzes gem. § 16 I 1 StGB nur die äußeren Tatumstände, nicht aber die Beweggründe für die Tat sind:

- § 212 StGB an C (+): A kennt alle Umstände, die zum Tatbestand des § 212 StGB gehören, insbesondere ist er sich bewusst, auf einen Menschen zu schießen.
- §§ 212, 22, 23 StGB an B (-): Die Tötung des „falschen“ Objekts begründet keinen Versuch am „richtigen“; der Vorsatz, einen Menschen zu töten, ist mit der Tötung des „falschen“ Objekts „verbraucht“: Sonst würden dem Täter zwei selbstständige vorsätzliche Unrechtstaten vorgeworfen, obwohl er nur eine geplant und somit gerade keinen Doppelvorsatz hatte.

VI. Abgrenzungsfragen aberratio ictus und error in persona

In besonderen Fallgestaltungen kann es schwierig zu entscheiden sein, ob ein bloßer Irrtum über das Handlungsobjekt vorliegt oder ein Fehlgehen der Tat anzunehmen ist.

Bsp.:

- Fall von *Hefendehl Jura 1992, 374: Die Geldfälscher L und T präparieren ihren Kopierer mit einer Bombe, die durch die Kopiertaste aktiviert werden soll; als Todesopfer haben sie ihren Geldfälscherkollegen F auserkoren, dem sie den Kopierer zu einem „Freundschaftspreis“ überlassen; bevor F das Kopiergerät betätigt, bedient es der Polizist P, um sich ein Beweismittel zu verschaffen, und findet den Tod.*
- Sprengfallen-Fall (vereinfacht nach BGH NStZ 1998, 294): *Um R zu töten, brachte A an dem vor der Garage stehenden Wagen eine Handgranate an; er ging dabei davon aus, dass die Garage zum Haus des R gehöre; tatsächlich gehörte die Garage aber zum Anwesen von R's Nachbarn S, der sein Fahrzeug dort geparkt hatte; A befestigte die Granate so, dass bei einer Radumdrehung der Splint der Granate gelöst und die Granate explodieren sollte; als S den Wagen das nächste Mal nutzte, versagte die Zündung der Granate durch einen glücklichen Zufall.*

Liegt in diesen Fällen ein error in persona oder eine aberratio ictus vor?

- Man könnte sagen, die Täter haben F bzw. R anvisiert, wobei aber P bzw. S unvorhergesehen in den Geschehensablauf eingegriffen haben, so dass der Angriff auf diese beide abirrte,

weshalb eine aberratio ictus anzunehmen wäre.

- Man könnte aber auch sagen, die Täter haben genau das Tatobjekt getroffen, das sie auch treffen wollten, nämlich den ersten Benutzer des Kopierers bzw. des Autos, und irrten nur über dessen Identität, weshalb ein error in persona anzunehmen wäre.

Überzeugend erscheint es, Fälle dieser Art als error in persona zu behandeln (BGH NStZ 1998, 294; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 255; *Kindhäuser* AT § 27 Rn. 60; *Joecks* Studienkommentar § 15 Rn. 40; *Hefendehl* Jura 1992, 374, 381 ff.), denn in diesen Fällen wird das Opfer mittelbar über das todbringende Objekt (Kopierer bzw. Auto) individualisiert. Ein Fehlgehen liegt nicht vor, da sich das Tatkonzept vollständig realisiert und der vom Täter zum Opfer bestimmte jeweilige erste Nutzer auch tatsächlich getroffen wird. Er ist nur nicht der, für den ihn der Täter hält. Wer ein Tatmittel verwendet, das ausschließlich auf Objekte einer „tatbestandlichen Gattung“ wirkt, und wer gleichzeitig nicht absolut sicher die ausschließliche Zielrichtung auf ein Individuum festlegen kann, handelt mit dolus eventualis des Inhalts, dass der Tod des jeweiligen Benutzers billigend in Kauf genommen wird.

Lit. zum Streitstand: *Rengier* AT § 15 Rn. 44 ff.

VII. Vorsatzwechsel

Kein Vorsatzproblem besteht, wenn der Täter auf der Suche nach Stehlenswertem sein primäres Ziel, nämlich teure Notebooks, nicht findet, aber andere attraktive Diebstahlsobjekte findet. Der Vorsatz bleibt derselbe, auch wenn er sich im Rahmen einer einheitlichen Tat hinsichtlich des Diebstahlsgegenstands verengt, erweitert oder sonst ändert (BGHSt 22, 350; 26, 104).

- Bsp.: *A bricht auf der Suche nach Stehlenswertem in eine Wohnung ein. Insb. hat A das teure Notebook des Wohnungsinhabers im Blick, das er kennt. A bemerkt, dass der Wohnungsinhaber sein Notebook anscheinend mitgenommen hat, aber auch einen DVD-Recorder besitzt, und entschließt sich, diesen mitzunehmen.*
- A verwirklicht (auch) §§ 242, 244 I Nr. 3 StGB, weil sich sein Vorsatz nach dem Einbrechen nur geändert hat.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass der Täter bei einem Diebstahlsversuch seinen ursprünglichen (Raub-/Diebstahls)Entschluss zunächst vollständig aufgibt, bevor er einen gänzlich neuen, andersartigen Raub- oder Diebstahlsvorsatz fasst (BGH MDR 1969, 722).

- Bsp.: *A bricht in eine Wohnung ein, weil er es auf ein wertvolles Notebook abgesehen hat; als A bemerkt, dass der Wohnungsinhaber das Notebook mitgenommen hat, tritt er enttäuscht über den Misserfolg seiner Tat den Rückweg an; kurz vor Verlassen der Wohnung entdeckt er eine Flasche Cola; weil er gerade durstig ist, nimmt er diese mit.*
- A verwirklicht nur §§ 242, 244 I Nr. 3, II, 22 StGB am Notebook und § 242 StGB an der Flasche, weil er seinen Vorsatz zum Wohnungseinbruchsdiebstahl vollständig aufgegeben hat,

bevor er einen neuen Vorsatz zum Stehlen der Flasche fasst.

VIII. Dolus generalis und verwandte Fallgestaltungen

Von dolus generalis spricht man zunächst in Fallgestaltungen, in denen der Täter willentlich und wissentlich eine Gefahr für eine beliebige Vielzahl von Rechtsgütern schafft oder er sich infolge einer Unsicherheit über das Ausreichen einer Ersthandlung noch eine Zweithandlung vornimmt, um sein tatbestandliches Ziel zu erreichen (*Kindhäuser* AT § 14 Rn. 37 f.).

Bsp.:

- *Terrorist A deponiert an einer belebten Stelle eine Bombe um durch deren Explosion möglichst viele Menschen zu töten* – A hat einen generellen Tötungs- und Verletzungswillen hinsichtlich aller späteren Opfer.
- *A hat in Tötungsabsicht mit einer Eisenstange auf O eingeschlagen; weil er sich nicht sicher ist, ob O bereits tot ist, hängt er ihn anschließend noch auf, was den Erstickungstod des O bewirkt.* – A hat hier einen generellen Tötungsvorsatz, der sich auch noch auf die zweite Handlung erstreckt (dolus eventualis, durch Strangulation einen Menschen zu töten).

Schließlich wird das Vorliegen eines dolus generalis auch für Konstellationen verwendet, in denen der Täter glaubt, den tatbestandsmäßigen Erfolg schon durch einen ersten Akt verwirklicht zu haben, der Erfolg jedoch objektiv erst durch einen zweiten Handlungsakt des Täters bedingt wird.

Bsp. (Jauchegrubenfall nach BGHSt 14, 193): A würgte O und stopfte ihr zwei Hände voll Sand in

den Mund, um sie am Schreien zu hindern, wobei A den Tod der O in Kauf nahm; als O regungslos dalag, war A von ihrem Tod fest überzeugt und versenkte die vermeintliche Leiche in einer Jauchegrube; in Wirklichkeit trat der Tod der bis dahin nur bewusstlosen O erst hierdurch ein.

Wie eine derartige Sachverhaltsgestaltung rechtlich zu lösen ist, wird uneinheitlich beurteilt:

- Die Lehre vom *dolus generalis* (*Welzel* StrafR S. 74) sieht in beiden Akten ein einheitliches Geschehen, das auch im zweiten Teil vom Tötungsvorsatz getragen wird: § 212 StGB (+)
 - ⊖ Vorsatz des Täters ist nach der Ersthandlung erloschen: Mit dem zweiten Ausführungsakt will der Täter eine Leiche entsorgen, aber keinen Menschen töten.
- Versuchslösung: Andere (*Kühl* AT § 13 Rn. 48) sehen in den Teilakten zwei selbstständige Handlungen und halten den Tötungsvorsatz bei Vornahme der Zweithandlung für erloschen: §§ 212, 22, 23 StGB bzgl. der Ersthandlung in Tatmehrheit mit § 222 StGB bzgl. der Zweithandlung.
 - ⊖ Diese Theorie knüpft isoliert an die Zweithandlung an und reißt damit ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen widernatürlich auseinander.
- Vollendungslösung: Nach h.M. (BGHSt 14, 193; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 265) sind diese zweiaktigen Geschehensabläufe nach den Grundsätzen der (un-)wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf zu lösen; eine unwesentliche Abweichung liegt regelmäßig dann vor, wenn der Täter die erfolgsursächliche Handlung in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Ersthandlung vornimmt.

Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Wann liegt ein normatives Tatbestandsmerkmal vor und wessen bedarf es für die Bejahung des Vorsatzes insoweit?
- II. Die Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf: eine Frage des subjektiven oder des objektiven Tatbestandes?
- III. A will den B töten, meint, diesen vor der Flinte zu haben. Er drückt ab und trifft einen Passanten. Es stellt sich heraus, dass dieser Passant C ist.
- IV. Was ist das Besondere an Bomben, die durch Menschen aktiviert werden, im Hinblick auf die Abgrenzung von error in persona und aberratio ictus?
- V. Gibt es Konstellationen bei der aberratio ictus, bei denen man zur Straflosigkeit kommt?